

Trainer B – klassisch-barocke Reiterei / Basissport

Der Trainer B-Lehrgang bildet die zweite Stufe der durch den Deutschen Sportbund lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer B umfasst die Anleitung in pferdesportlichen Betätigungen im Rahmen der erweiterten Grundausbildung. Neben der komprimierten Wiederholung geht es insbesondere um Ausbau und Vertiefung der Aspekte und Konzepte in der Unterrichtserteilung.

Mit der Trainer B-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- spezielle Inhalte des Breitensports, disziplingebundene Ausbildungssystematik, besondere Aufgaben des Pferdesports und Ausbildungsinhalte der klassisch-barocken Reitweise zu kennen, zu analysieren und zu begründen,
- Ausbildungssystematik für Pferd und Reiter zu vermitteln und den klassisch-barocken Ausbildungsweg entsprechend zu berücksichtigen,
- Unterrichtseinheiten zusammenhängend strukturiert zu planen und situationsgerecht durchzuführen,
- die dem Vermittlungsziel entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Reiter zu beherrschen und weitergeben zu können.

1. Zulassung

1.1 Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Bundesverband zu richten.

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein bzw. in einer Reitsportorganisation der Anschlussverbände der FN
- b) Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- d) bestandene Prüfung zum Trainer C – klassisch-barocke Reiterei
- e) Besitz des RA 4 oder eines vergleichbaren Abzeichens eines Anschlussverbandes der FN
- f) Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C Prüfung
- g) Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang mit mindestens 60 LE (¹) inkl. Lehrprobe (Prüfung); zulässig sind Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, die eine Gesamtlehrgangszeit von ca. 10 Tagen inkl. Prüfung ergeben; sie sollen der Prüfung unmittelbar vorausgehen.

1.3 Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Vorbereitungslehrganges im Einvernehmen mit dem Bundesverband. In begründeten Einzelfällen kann der Bundesverband in Absprache mit der FN Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrganges zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

¹ LE = Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten)

2. Inhalte zur Lehrgangsgestaltung:

Die Stundenbeschreibung und Lehrgangsstruktur wird in einem Merkblatt geregelt.

3. Anforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Prüfungsfächern statt:

3.1 Praktischer Teil (eine Note):

- lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reitbahn einschließlich einhändiger Zügelführung und Grundlagen des Reitens im Damensattel
- lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter im Gelände sowie Sicherheitstraining
- kombinierte Arbeit an der Hand und unter dem Reiter sowie Arbeit am langen Zügel
- Reiten eines fremden Pferdes mit anschließender Beurteilung

3.2 Erstellung eines schriftlichen Entwurfs gemäß Lehrgangsziel (eine Note)

3.3 Praktische Unterrichtserteilung gemäß des schriftlichen Unterrichtsentwurfs (eine Note)

3.4 Stellungnahme zur eigenen Unterrichtserteilung bzw. schriftlichen Unterrichtsentwurfs (eine Note)

3.5 Hausarbeit / Klausur (eine Note)

Darstellung und Planung einer übergeordneten Unterrichtskonzeption mit der Definition eines Fernziels und den dazugehörigen Teilzielen.

4. Gegenstand der Prüfung

Inhalte und Prüfungsverfahren richten sich nach den Anforderungen von 3.1 bis 3.5.

5. Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren

5.1 Lehrgang und Prüfung erfolgen durch den Bundesverband in Abstimmung mit der FN.

5.2 Der Lehrgangsleiter wird vom Bundesverband in Abstimmung mit der FN bestimmt.

5.3 Die Gebühren für den Lehrgang sind an den Veranstalter zu entrichten.

6. Prüfungskommission

- 6.1 Die Prüfung ist vor einer von dem Bundesverband in Abstimmung mit der FN bestellten Prüfungskommission abzulegen.
- 6.2 Zur Prüfungskommission gehören wenigstens:
- ein Vertreter des Bundesverbandes als Vorsitzender
 - ein Vertreter der FN
 - ein Vertreter der LK oder des LV
- 6.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.4 Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

7. Prüfungsergebnis

- 7.1 Das Benotungssystem (1 bis 6) entspricht dem Benotungssystem des Trainer C - Reiten.

8. Rücktritt und Ausschluss

- 6.1 Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 6.2 Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- 6.3 Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- 6.4 Bei einem Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung hat der Bewerber keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

9. Wiederholung der Prüfung

- 9.1 Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.
- 9.2 Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

10. Zeugnis und Qualifikation

- 10.1 Nach bestandener Prüfung stellen der Bundesverband und die FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer B –

Klassisch-barocke Reiterei / Basissport“ berechtigt.

- 10.2 Die Trainer B-Lizenz hat eine Gültigkeit, entsprechend den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien des DOSB. In dem Gültigkeitszeitraum müssen von dem DOSB festgelegte Fortbildungseinheiten nachgewiesen werden. Die Trainer Lizenz wird nach zwei Jahren ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Zeit ein Fortbildungslehrgang von 15 LE nachgewiesen werden kann.

Die DOSB-Lizenzen sind für folgende Zeiträume gültig:

- nach Erwerb der ersten Lizenzstufe (Trainer C) 4 Jahre
- nach Erwerb der zweiten Lizenzstufe (Trainer B) 4 Jahre
- nach Erwerb der dritten Lizenzstufe (Trainer A) 2 Jahre

11. Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer B – klassisch-barocke Reiterei / Basissport“ kann durch den Bundesverband und die FN aus wichtigem Grund widerrufen werden.